

partiellen Novellierungen aus, sie trat für die Rezeption des österreichischen Zivilverfahrensrechts ein und setzte der Justizreform das Ziel eines prozessökonomischen Zivilprozesses. Der Landtag unterbreitete seine Vorschläge in der Resolution in Form einer Immediateingabe dem Landesfürsten [e]). Der Landesfürst antwortete im fürstlichen Handbillet zur Justizreform aus dem Jahre 1908 [f]) zustimmend und stellte die Erarbeitung von Gesetzesentwürfen für eine umfassende liechtensteinsche Justizreform in Aussicht.

Wie sich gesamthaft zeigte, war die rechtspolitische Zielsetzung (2.) ambivalent. Einerseits wurden die grösstmögliche Wahrung der staatlichen Selbständigkeit der Justiz sowie die Gewährleistung der Justizhoheit des Landesfürsten [a]) als unverrückbar und beide nahezu als bedeutungsgleich angesehen. Andererseits herrschte innerhalb dieses vorgegebenen Rahmens das dringende und ausdrückliche Bestreben nach Prozessökonomie [b]).

Zu prozessökonomischen Überlegungen im Bericht der Siebnerkommission und in der Landtagsdebatte (3.) kam es zunächst durch die Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des Gutachters Peer [a]), wobei hauptsächlich die Öffentlichkeit, Mündlichkeit und freie Beweiswürdigung sowie eine inländische Zweitinstanz infrage standen. Bezüglich des Verfahrens wurde aufgrund der prozessökonomischen Fortschritte das österreichische Zivilverfahren als Vorbild [b]) hervorgehoben. Bezüglich der Gerichtsorganisation [c]) stellte sich die prozessökonomische Frage eines zweiten Landrichters sowie einer inländischen Zweitinstanz. Ihre Begründung und Rechtfertigung fanden all die prozessökonomischen Überlegungen darin, dass nach herrschender Ansicht die eingesparten Prozesskosten eine längerfristig höchst wünschenswerte volkswirtschaftliche Reflexwirkung zeitigen würden [d]).

1. Historischer Hintergrund

a) Erste Siebnerkommission, Bericht und Antrag

Auf die Ereignisse des Vorjahres anlässlich der zwei «Justizgesetzentwürfe» und das fürstliche Handbillet von 1906 reagierend⁸³ und auf-

83 So explizit L. Vo. vom 3. Januar 1908, S. 6; siehe oben unter § 7/I./1.